



GEMEINDE POXDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 62.SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

Sitzungsdatum:	Montag, 24.11.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Poxdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Steins, Paul

Mitglieder des Gemeinderates

Erner, Gabriel
Freund, Roland
Haller, Christian
Heilmann, Thomas
Hübschmann, Kim
Marquardt, Gisela
Martin, Monika
Nägel, Alexandra
Rauh, Alexander
Werner, Otto
Zimmermann, Wilmya
Zwiener, Felix

Schriftführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2025/445 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2025 | 2025/446 |
| 3 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2025/462 |
| 4 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2025 | 2025/461 |
| 5 | Antrag der CSU Fraktion im Gemeinderat Poxdorf auf Berufsmäßigkeit des zukünftigen ersten Bürgermeisters ab der Legislaturperiode 2026/2032 vom 10.11.2025 | 2025/457 |
| 6 | Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Poxdorf in der Legislaturperiode 2026/2032 | 2025/459 |
| 7 | Bekanntgabe der Bürgerversammlung der Gemeinde Poxdorf aus dem Jahr 2025 | 2025/467 |
| 8 | FFW Poxdorf; Einführung eines Atemschutzpools für die Feuerwehren im Landkreis Forchheim | 2025/437 |
| 9 | Gemeindliche Bauvoranfrage; Errichtung von mehreren Wohngebäuden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 816/1, 816/2 und 817 jeweils Gkg. Poxdorf (Eichenstraße); BVZ 10-2025-POX | 2025/244 |
| 10 | Straßenverkehr; Antrag auf beidseitiges Halteverbot in der Waldstraße | 2025/466 |
| 11 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2025/463 |

1. Bürgermeister Paul Steins eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 62.Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Hier wurden keine Bürgersanfragen gestellt.

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2025

Der Vorsitzende gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.09.2025 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2026
- 2 Grundstücksangelegenheiten; Verkauf einer gemeindlichen Teilfläche
- 3 Sachstandsbericht
- 4 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

1. Bericht Schulverbandssitzung
2. Leithenberg-Gruppe Verbandsversammlung

4 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

5 Antrag der CSU Fraktion im Gemeinderat Poxdorf auf Berufsmäßigkeit des zukünftigen ersten Bürgermeisters ab der

Am 31. Juli 2023 wurde das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 veröffentlicht.

Die Kommunalrechtsnovelle 2023 ändert das Kommunal- und Kommunalwahlrecht in einer Reihe von Einzelfragen und fasst die Gesetze zudem in eine geschlechtergerechte Sprache.

Die Änderungen treten grundsätzlich zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Durch die Streichung von Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO und die Neufassung von Art. 34 Abs. 2 GO werden die Regelungen zum Status der ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister als berufsmäßig oder ehrenamtlich geändert.

- In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes berufsmäßig tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie ehrenamtlich tätig sein sollen.
- **Für kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2.500** sind sie nach Art 34 Abs. 2 Satz 3 GO ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes ehrenamtlich tätig, **wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßig tätig sein, sollen.**

Die Änderungen greifen nach der Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 1 Satz 1 GO allerdings nicht in die Rechtsverhältnisse der amtierenden ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein.

Der Negativkatalog bzw. die Ausschlussstatbestände für Bürgerentscheide sind in Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 GO um **Entscheidungen über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**, also um Entscheidungen nach Art. 34 GO, **erweitert**.

Zwar schließt der Wortlaut des Negativkataloges Entscheidungen über die Rechtsstellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bereits bisher ein. Nach der Auslegung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) bezieht sich dies aber nur auf Entscheidungen über die aktuelle Rechtsstellung einer amtierenden Bürgermeisterin oder eines amtierenden Bürgermeisters, nicht aber auf Entscheidungen über ein Haupt- oder Ehrenamt ab der nächsten Amtszeit, die daher bisher Gegenstand von Bürgerentscheiden sein können (BayVGH, Beschluss vom 2. Januar 1996, 4 CE 95.4200). **Das Änderungsgesetz stellt nun klar, dass auch Entscheidungen über den künftigen Status Bürgerentscheiden nicht zugänglich sind. Die Erfahrungen zeigen, dass die Diskussionen vor solchen Bürgerentscheiden oft personenbezogen geführt werden und es nicht selten weniger um die Frage geht, ob die Aufgaben des Amtes in der konkreten Gemeinde ein Hauptamt rechtfertigen oder nicht.**

Für kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2.500 sind Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach Art 34 Abs. 2 Satz 3 GO ab der nächsten Wahl kraft Gesetzes ehrenamtlich tätig, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßig tätig sein sollen.

Der Punkt wurde in der Sitzung des Gemeinderates Poxdorf am 24.06.2024 dem Gemeinderat bekannt gegeben. Des Weiteren wurde dieser am 16.12.2024 erneut behandelt.

Hier kam allerdings nie ein finaler Beschluss zu Stande.

Kosten:

Die Kosten wurden vom Bayerischen Gemeindetag in seiner Folie auf Seite 7 grob zusammengetragen.

Für die Gemeinde Poxdorf stehen hier ca. 100.000, -- € plus dem nicht bekannten Orts- und Familienzuschlag sowie die zukünftig beschlossene Dienstaufwandsentschädigung mit gesamt ca. 110.000, -- € jährlich zu Buche.

Der Aufwand als Ehrenamt beläuft sich im Jahr 2024 auf 63.166,48 €.

Der Mehraufwand für die Gemeinde beträgt somit jährlich ca. 50.000, -- €.

Der bisherige Bürgermeister war als Ehrenbeamter tätig, hat aber die Dienstgeschäfte in Vollzeit vollzogen. Eine Verpflichtung hierzu war allerdings nicht gegeben.

Der Umfang der durchgeführten Tätigkeiten in den letzten Wahlperioden lässt im Vergleich mit den Tätigkeiten eines berufsmäßigen Bürgermeisters, selbst bei einer kleinen Gemeinde wie Poxdorf, die Rechtfertigung der Rechtsstellung eines berufsmäßigen zukünftigen Bürgermeisters zu.

Grundsätzlich ist aber die finanzielle Lage der Gemeinde zu beachten. Die oben genannten Mehrkosten bei Änderung der Rechtsstellung, welche sich zukünftig durch Tarifänderungen erhöhen werden, müssen aus dem Verwaltungshaushalt getragen werden. Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Poxdorf ist schon seit Jahren äußerst knapp bemessen, so dass die Mehrkosten durch zusätzliche Einnahmen oder geringere Ausgaben kompensiert werden müssten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Poxdorf berufsmäßige Bürgermeisterin/berufsmäßiger Bürgermeister sein soll.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 5 Anwesend: 13

6	Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters der Gemeinde Poxdorf in der Legislaturperiode 2026/2032
----------	---

Der Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts über die berufsmäßige Tätigkeit der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit der Sitzungsladung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Poxdorf als Satzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird diesem als Anlage beigelegt.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 9 Nein: 4 Anwesend: 13

7	Bekanntgabe der Bürgerversammlung der Gemeinde Poxdorf aus dem Jahr 2025
----------	---

Der Vorsitzende gibt die Bürgerversammlung dem Gemeinderat bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

8	FFW Poxdorf; Einführung eines Atemschutzpools für die Feuerwehren im Landkreis Forchheim
----------	---

In der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung, in einer Informationsveranstaltung im Mai 2025 und mit Mail vom 01.10.2025 informiert das Landratsamt Forchheim über die Möglichkeit zur Beteiligung am Atemschutzpool der Feuerwehren im Landkreis Forchheim. Der folgende Sachverhalt wurde vom LRA Forchheim zusammengefasst und die Gemeinden sollen für ihre Wehren bis 28.11.2025 entscheiden, ob einer Beteiligung zugestimmt wird.

Ausgangslage

Im Hinblick auf die zunehmenden Anforderungen an die Feuerwehrentechnik und das Ehrenamt sowie auf die Notwendigkeit, eine effiziente und zukunftsfähige Lösung für die Beschaffung, Wartung und Pflege von Atemschutzgeräten zu finden, will der Landkreis Forchheim die Einführung eines Atemschutzpools für seine Feuerwehren umsetzen. Ziel ist es, einen einheitlichen und kosteneffizienten Standard im Bereich der Atemschutztechnik zu etablieren, um die Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Feuerwehren im Landkreis zu verbessern und weiterhin zu optimalen Bedingungen gewährleisten zu können.

Zum aktuellen Zeitpunkt obliegt es jeder kreisangehörigen Gemeinde, die Atemschutzgeräte für ihre Feuerwehr eigenständig zu beschaffen. Diese Geräte sind im Eigentum der Gemeinden. Der Landkreis Forchheim stellt seit 2011 die zentrale Atemschutzwerkstatt zur Verfügung, in der die Reinigung, Wartung und Reparatur der Atemschutzgeräte durchgeführt wird. Für die Wartung wird den Gemeinden eine Pauschale für die Dienstleistung je Wartung für ein Gerät gem. der Wartungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Die Materialkosten und Ersatzteile werden zusätzlich direkt an die Gemeinden weiterverrechnet, während alle übrigen Kosten indirekt über die Kreisumlage getragen werden, da die Abrechnung der Dienstleistung derzeit nicht kostendeckend erfolgt. Die Beschaffung und der Unterhalt von Ersatzgeräten, welche bei Engpässen nach Einsätzen notwendig sind, werden vom Landkreis getragen.

Aktuell existiert kein einheitlicher Gerätestandard. Es gibt in den Feuerwehren im Landkreis Forchheim sowohl Normaldruck- als auch Überdruckgeräte unterschiedlicher Hersteller (MSA und Dräger), mit bis zu fünf verschiedenen Gerätetypen pro Hersteller. Dies führt zu einer Vielzahl an Problemen: In den meisten Fällen sind Feuerwehren nach Übungen oder Einsätzen nicht wieder einsatzbereit, da die gesamten Geräte gereinigt und geprüft werden müssen. Die Dauer der Wartung hängt dabei von der aktuellen Auslastung der Werkstatt ab. Somit kann die einsatzbereite Übergabe der Geräte an die Wehren bis zu zwei oder mehr Wochen dauern. Um nach Großeinsätzen die Einsatzbereitschaft sicherstellen zu können, besteht die Möglichkeit, teilweise Tauschgeräte des Landkreises zu bekommen. Die Gesamtheit der im Einsatz genutzten Geräte kann jedoch hier nicht abgedeckt werden. Weiterhin führen die Leihgeräte häufig zu Komplikationen hinsichtlich der Kompatibilität und Lagerung in den Fahrzeugen führt.

Die Unterschiede in den Gerätesystemen erfordern zudem eine Vielzahl an Schulungen für die Atemschutzgerätewarte der zentralen Atemschutzwerkstatt, was mit erheblichen Kosten für den Landkreis verbunden ist.

Ein wesentlicher Punkt für die Ersatzbeschaffung ist ebenfalls, dass 80% der Atemschutzgeräte der Gemeinden im Landkreis Normaldruckgeräte sind. Diese entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind bereits von den Herstellern abgekündigt. Die Möglichkeiten der Wartung und Ersatzteilverhaltung für diese Geräte sind bereits teilweise ausgelaufen bzw. schwierig zu realisieren. Die Gemeinden sind somit zeitnah gezwungen neue und zukunftsfähige Atemschutzgeräte investieren und Beschaffungen durchführen.

Konzept und Zielsetzung

Um eine spürbare Verbesserung der Abläufe im Bereich der Beschaffung und Nutzung von Atemschutzgeräten zu erzielen und die Herausforderungen der unterschiedlichen Standards zu überwinden, plant der Landkreis Forchheim seit 2023 die Einführung eines Atemschutzpools. Hierzu wurden bereits umfassende Gespräche mit innovativen Lösungen anderer Landkreise und intern Informationsveranstaltungen mit den Feuerwehren, Bürgermeistern und anderen relevanten Beteiligten geführt, um die bestmögliche Lösung für alle Gemeinden und Feuerwehren zu entwickeln. Folgende Vorgehensweise wurde somit festgelegt:

Der Landkreis Forchheim beschafft alle von den freiwilligen Feuerwehren im Landkreis benötigten Atemschutzgeräte und bildet einen Atemschutzpool. Dessen Größe wird auf Basis der notwendigen, verbindlichen Anzahl an Atemschutzgeräten der einzelnen Atemschutzfeuerwehren der Gemeinden festgelegt. Diese wurden dem Landratsamt Forchheim bereits durch die einzelnen Feuerwehren gemeldet. Hinzu kommt noch eine Einsatz-, Umlauf- und Übungsreserve. Der Landkreis Forchheim ist dann der Eigentümer aller zu beschaffenden Geräte. Die Feuerwehren nutzen eine vertraglich festgelegte Anzahl an Atemschutzgeräten (Normbeladung), für die die Gemeinden eine jährliche Nutzungsgebühr (ähnlich einer Mietzahlung) an das Landratsamt entrichten. In dieser Nutzungsgebühr sind ebenfalls die Kosten für alle Wartungen und die Befüllung der Atemschutzflaschen enthalten.

Die Feuerwehren haben – mit Ausnahme von über den Pool hinausgehenden Sonderbedarfen – künftig keine Geräte der Gemeinden mehr, sondern haben das Recht die vertraglich festgelegte Anzahl von Geräten aus dem Pool gleichzeitig zu nutzen. Das hat den Vorteil, dass bei Rückgabe eines Geräts beim Atemschutzzentrum unmittelbar ein frisch gewartetes Gerät und Flaschen entnommen werden können – was eine erhebliche Entlastung für die Feuerwehren darstellt und die Einsatzbereitschaft aller Wehren gleich nach einem Einsatz bzw. einer Übung garantiert.

Der Anschaffungspreis der Atemschutzgeräte im Pool wird auf zwölf Jahre abgeschrieben und über die Nutzungsgebühr der Gemeinden finanziert. Die teilnehmenden Gemeinden sind deshalb für die Dauer von zwölf Jahren an die Nutzung des Atemschutzpools gebunden. Die zwölfjährige Nutzungszeit ist aufgrund der Wartungsintervalle und der erforderlichen Grundüberholungen, welche mit hohen unwirtschaftlichen Kosten verbunden ist, ermittelt. Die aktuell bei den Feuerwehren im Einsatz befindlichen Geräte werden nicht in den Pool eingebracht, sondern können individuell veräußert werden. Stattdessen werden für alle Feuerwehren neue Geräte eines einheitlichen Typus beschafft. Folglich gibt es auf den Einsatzfahrzeugen nur einheitliche Atemschutzsysteme in einer Größe. Es erfolgt eine zentrale Beschaffung, Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte sowie eine zentrale Vorhaltung der Einsatz- und Umlaufreserve. Das bedeutet, dass die Atemschutzgeräte für Einsatz- und Übungszwecke von den Feuerwehren genutzt und nach Gebrauch ohne Wartezeiten 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche getauscht werden können. Die wichtigsten Aspekte des Konzepts zusammengefasst:

1. **Einheitlichkeit:** Alle Feuerwehren im Landkreis nutzen dieselbe Geräteserie, was die Ausbildung, die Einsatzlogistik und die Handhabung vereinfacht.
2. **Verfügbarkeit:** Atemschutzgeräte können nach Einsätzen rund um die Uhr getauscht werden, ohne dass auf „eigene“ Geräte gewartet werden muss.

3. **Kostenersparnis:** Durch die zentrale Beschaffung und Wartung werden Kosten gesenkt, insbesondere in Bezug auf Wartung und Ersatzteilverhaltung. Größere Nachlässe bei der Beschaffung einer großen Anzahl von Geräten im Gegensatz zu Einzelgeräten durch die Gemeinden sind zu erwarten.
4. **Entlastung des Ehrenamts:** Durch die direkte Verfügbarkeit und Tauschmöglichkeit nach Übungen und Einsätzen ersparen sich die Ehrenamtlichen etwa 50% der bisherigen Fahrten zur Atemschutzwerkstatt und damit verbunden viel Zeit.
5. **Kalkulierbarkeit der Kosten:** Die jährlichen Kosten für die Gemeinden sind stabil und können langfristig geplant werden, da sie auf einem festen Nutzungsentgelt basieren.

Gesamtheitlich ergeben sich somit für alle Beteiligten folgende Vorteile:

- **Jetzt zwingend erforderliche Ersatzbeschaffungen der Gemeinden entfallen**
- **Einheitliche Ausbildung** der Atemschutzgeräteträger
- **Optimierte Qualitätssicherung** in der Ausbildung und im Einsatz
- **Erleichterte Einsatzlogistik** durch die Vereinheitlichung der Geräte
- **Schneller Austausch** der Geräte nach Einsätzen, wodurch die Einsatzbereitschaft immer gewährleistet ist
- **Reduzierte Fahrten** zur Atemschutzwerkstatt
- **Entlastung des Ehrenamts** hinsichtlich Verantwortung und Zeitaufwand
- **Vollständige Einhaltung der FwDV 7**
- **Reduzierung der Vorhaltung von Sicherheitsreserven** in den Feuerwehren
- **Kostenersparnis** bei der Fortbildung der Atemschutzgerätewarte
- **Einkaufsvorteile** durch die hohe Stückzahl der beschafften Geräte
- **Beseitigung von Ausschreibungs- und Beschaffungsaufwand** in den Gemeindeverwaltungen
- **Planbare und kalkulierbare jährliche Kosten**, die auf einem festen Nutzungsentgelt pro Gerät basieren (vorbehaltlich einer Dynamisierung, um Preissteigerungen der nächsten 12 Jahre abzubilden)

Geplante Ausstattung

Die Grundausrüstung des Atemschutzpools je Atemschutzgerät besteht aus:

- Atemschutzgerät (Pressluftatmer)
- Lungenautomat Überdruck ESA
- Atemschutzflasche Komposite mit Schutzhülle
- Atemschutzmaske mit Option Kommunikationssystem

Um Sonderbedarfen etwa von Brillenträgern Rechnung zu tragen, ist geplant zusätzliche Atemschutzmasken in den Pool aufzunehmen (50% zusätzliche Masken zu den bestellten Geräten der jeweiligen Feuerwehr).

Finanzierung und Kalkulation

Ausgangslage

Die bisherigen Preise für Wartung und Pflege betragen

- 17 € für die Wartung je Lungenautomat
- 15 € für die Wartung je Maske
- 15 € für die Wartung je Pressluftatmer

Insgesamt belaufen sich die Wartungskosten derzeit auf 47 € pro Gerät je Wartung (ohne Materialkosten). Darüber hinaus sind alle sechs Jahre Grundüberholungen erforderlich, welche derzeit ca. mit 750 € je Gerät inkl. Materialkosten zu Buche schlagen.

Jedes Gerät muss mindestens zweimal jährlich gewartet werden (Halbjahresprüfung), bei Einsätzen und Übungen entsprechend öfter.

Die derzeitige Subvention des Landkreises beträgt

- bei 2 Wartungen/Jahr: 222,82 € je Gerät
- bei 3 Wartungen/Jahr: 175,82 € je Gerät
- bei 4 Wartungen/Jahr: 128,82 € je Gerät

Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass die Subventionen des Landkreises bereits jetzt schon durch die Gemeinden über die Kreisumlage getragen werden.

Bei einer kostendeckenden Kalkulation würde die Wartung jährlich je Gerät 316,82 € zzgl. Ersatzteile betragen.

Die Grundlage für die aktuelle Kalkulation sind 529 im Landkreis befindliche Geräte (472 Geräte bei den Feuerwehren, 32 Ersatzgeräte im Landkreis, 25 Übungsgeräte im Landkreis).

Diese Kosten umfassen lediglich die Wartung und Pflege, jedoch keine Neu- oder Ersatzbeschaffung.

Sollte die Umsetzung des Atemschutzpools scheitern, ist im Hinblick auf die zukünftige Kostengestaltung festzustellen, dass die Wartungs- und Pflegekosten auch ohne Einführung des Atemschutzpools im Vergleich zu den aktuellen Preisen angepasst werden müssen, um eine Verlagerung der Kosten in die Kreisumlage zu verhindern.

Berechnungsgrundlage Kalkulation Nutzungsentgelt Atemschutzpool

Die Finanzierung des Atemschutzpools erfolgt auf Basis einer Vollkostenrechnung, welche kostendeckend für den Landkreis basierend auf einem jährlichen Nutzungsentgelt je überlassenem Atemschutzgerät erfolgt. Die Gesamtkosten für alle 600 Geräte sind auf die an die Feuerwehren ausgegebenen Geräte (400) berechnet. Die Kosten beziehen sich auf 600 Geräte, also unter der Prämisse, dass sich alle Gemeinden am Atemschutzpool beteiligen.

Investitionen (einmalig)	Laufende Kosten (jährlich)/Gerät*
Beschaffung von 600 Geräten (ca. 2.000 €/Gerät)	Ersatzteilkosten Personalkosten
Notwendige Investitionen ZAW (ca. 20.000 € gesamt)	Unterhalt Gebäude und Anlagen Leasingkosten
	Reinigungskosten
	Wasser/Strom/Versicherungen
	Schutzkleidung
	Abschreibungen
	Sonst. Aufwendungen und Verwaltungs- gemeinkosten

Summe Investitionen Landkreis: ca. 1.220.000 Euro	Kalkulierter jährlicher Nutzungspreis pro Gerät: ca. 815,- Euro
--	--

In diesem Nutzungsentgelt sind alle anfallenden Kosten berücksichtigt.

Die Berechnung des kostendeckenden Nutzungsentgelts in Höhe von ca. 815 € ist abhängig von dem Ausgang der anstehenden europaweiten Ausschreibung. Sollte der Beschaffungspreis am Ende höher liegen als die kalkulierten 2000 € pro Gerät, müsste der jährliche Nutzungspreis nach oben angepasst werden. Umgekehrt sinkt der jährliche Nutzungspreis, falls ein günstigerer Preis erzielt wird.

Ein Atemschutzgerätepool ist nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn eine gewisse Grundmenge an Atemschutzgeräten realisiert werden kann. Das Landratsamt macht die Einrichtung des Atemschutzgerätepools deshalb davon abhängig, ob eine ausreichende Anzahl der Gemeinden sich zur künftigen Nutzung des Pools bereiterklärt.

Nächster Schritt: Verbindliche Erklärung der Gemeinden gegenüber dem Landratsamt

Das Landratsamt benötigt rechtlich verbindliche Erklärungen der teilnehmenden Gemeinden aus denen die Zahl der gewünschten Atemschutzgeräte hervorgeht, um das Vergabeverfahren planen und durchführen zu können. Hierfür hat das Landratsamt den Entwurf eines Vertragsangebots erstellt. Die interessierten Gemeinden können die Zahl der benötigten Atemschutzgeräte eintragen und damit eine verbindliche Teilnahmeerklärung gegenüber dem Landratsamt abgeben.

Aus rechtlichen Gründen kann das Nutzungsentgelt in der Teilnahmeerklärung nicht offenbleiben. Es muss zumindest ein Maximalpreis angegeben werden, bis zu welchem sich die Gemeinde binden möchte. Im Vertragsangebot wurden die kalkulierten 815 EUR pro Gerät und Jahr zuzüglich eines Sicherheitspuffers von rund 16,6 % angesetzt, was den maximalen Nutzungspreis von 950 EUR pro Gerät und Jahr ergibt.

Die Verwaltung holte beim Kommandanten der FFW Poxdorf deren Meinung zum Beitritt ein. Die Wehr äußerte sich positiv zum Beitritt. Die Antwort ist dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Des Weiteren ist eine Mail vom LRA Forchheim beigelegt, die häufig gestellte Fragen beantwortet.

Für die FFW Poxdorf sind vier Geräte angemeldet worden. Dies würde bedeuten, dass bei der kalkulierten Summe von ca. 815,- € pro Gerät und Jahr ca. 3.260,- € eingeplant werden müssen.

Eine Aufstellung gezahlten Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten der Jahre 2022 – 2025 sind diesem Beschlussvorschlag ebenfalls beigelegt. Die Anschaffungskosten sind nicht berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Poxdorf beteiligt sich am Atemschutzpool des Landkreises Forchheim. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, einen Nutzungsvertrag über vier Atemschutzgeräte zum Preis von jährlich maximal 950 EUR pro Gerät mit einer Laufzeit von 12 Jahren mit dem Landratsamt Forchheim zu schließen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

9	Gemeindliche Bauvoranfrage; Errichtung von mehreren Wohngebäuden auf den Grundstücken Fl.Nrn. 816/1, 816/2 und 817 jeweils Gkg. Poxdorf (Eichenstraße); BVZ 10-2025-POX
----------	--

Der Gemeinderat nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis. Dem Antrag liegt ein Lageplan mit einem Bebauungsvorschlag (2 Einfamilienhäuser, sowie 3 Doppelhäuser) bei.

Geplant ist der Abriss von Bestandsgebäuden und die Errichtung mehrerer Wohngebäude.

Die Grundstücke Fl.Nrn. 816/1 und 816/2 jeweils Gkg. Poxdorf liegen im Bereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“, das Grundstück Fl.Nr. 817 Gkg. Poxdorf liegt außerhalb des Bebauungsplanes, jedoch im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind mehrere Befreiungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Bauherr möchte durch die Bauvoranfrage folgende Fragen klären:

1. Grundstücksteilung

Ist eine Aufteilung der Grundstücke wie im beigefügten Bebauungsplan planungsrechtlich zulässig?

Die Grundstücksteilung bedarf keiner Genehmigung, die Aufteilung obliegt dem Bauherren.

2. Grundflächenzahl 1 (GRZ 1)

Ist auf den betroffenen Grundstücken eine Grundflächenzahl (GRZ 1) von 0,4 zulässig, entsprechend den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BAUNVO für reine und allgemeine Wohngebiete?

Für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ beträgt die vorgeschriebene GRZ 0,3. Befreiungen auf bis zu 0,54 wurden bereits erteilt.

Das Grundstück Fl.Nr. 817 Gkg. Poxdorf liegt im unbeplanten Innenbereich in einem Mischgebiet, die hier zulässige GRZ 1 beträgt 0,6.

3. Geschossflächenzahl (GFZ)

Ist auf den betroffenen Grundstücken eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 zulässig, entsprechend den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für reine und allgemeine Wohngebiete?

Für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ beträgt die vorgeschriebene GFZ 0,4. Befreiungen auf 0,83 wurden bereits erteilt.

Das Grundstück Fl.Nr. 817 Gkg. Poxdorf liegt im unbeplanten Innenbereich in einem Mischgebiet, die hier zulässige GFZ beträgt 1,2.

4. Geschossigkeit (II+D)

Ist eine Bebauung der Flurstücke 816/1, 816/2 und 817 der Gemarkung Poxdorf mit zwei Vollgeschossen sowie einem Dachgeschoss (II+D) zulässig?

Im Bebauungsplan Poxdorf Süd wurden bereits Befreiungen von II auf II+D erteilt. In der näheren Umgebung befinden sich ebenfalls Gebäude mit II+D.

5. Geschossigkeit (II+S)

Ist eine Bebauung der Flurstücke 816/1, 816/2 und 817 der Gemarkung Poxdorf mit zwei Vollgeschossen sowie einem Staffelgeschoss (II+S) zulässig?

Im Bebauungsplan Poxdorf Süd wurde bereits eine Befreiung von II auf II+S erteilt. In der näheren Umgebung befindet sich ebenfalls ein Gebäude mit II+S.

6. Wohnnutzung Flurstück 817

Ist eine wohnwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks 817 in der Gemarkung Poxdorf gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben zulässig?

Das Grundstück Fl.Nr. 817 Gkg. Poxdorf befindet sich in einem Mischgebiet. Mischgebiete dienen gem. § 6 BauNVO sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Eine Wohnnutzung ist demnach zulässig.

7. Bebauung mit Reihenhäusern

Ist eine Bebauung der Flurstücke 816/1, 816/2 und 817 der Gemarkung Poxdorf mit Reihenhäusern zulässig?

Der Bebauungsplan „Poxdorf Süd“ schreibt hierzu nichts vor. In der näheren Umgebung gibt es bereits Reihenhausbauung.

8. Bebauung mit Doppelhäusern

Ist eine Bebauung der Flurstücke 816/1, 816/2 und 817 der Gemarkung Poxdorf mit Doppelhäusern zulässig?

Der Bebauungsplan „Poxdorf Süd“ schreibt hierzu nichts vor. In der näheren Umgebung gibt es bereits Doppelhausbauung.

9. Bebauung mit Einfamilienhäusern

Ist eine Bebauung der Flurstücke 816/1, 816/2 und 817 der Gemarkung Poxdorf mit Einfamilienhäusern zulässig?

Der Bebauungsplan „Poxdorf Süd“ schreibt hierzu nichts vor. In der näheren Umgebung gibt es bereits Einfamilienhausbauung.

10. Bebauung mit Mehrfamilienhäusern

Ist eine Bebauung der Flurstücke 816/1, 816/2 und 817 der Gemarkung Poxdorf mit Mehrfamilienhäusern zulässig?

Der Bebauungsplan „Poxdorf Süd“ schreibt hierzu nichts vor. In der näheren Umgebung gibt es bereits Einfamilienhausbauung.

11. Abweichung von der Stellplatzsatzung – Anordnung

Ist im Rahmen des Bauvorhabens eine Abweichung von den Vorgaben der Stellplatzsatzung zulässig, sofern die erforderlichen Stellplätze stattdessen effizient hintereinander angeordnet werden?

Stellplätze müssen in der Regel unabhängig voneinander nutzbar sein, durch eine Anordnung der Stellplätze hintereinander ist dies nicht möglich. Hierfür wäre eine Abweichung notwendig, eine solche wurde bisher noch nicht erteilt.

12. Abweichung von der Stellplatzsatzung – Anordnung

Ist im Rahmen des Bauvorhabens eine Abweichung von den Vorgaben der Stellplatzsatzung zulässig, sofern ein modernes Mobilitätskonzept (Besucherparkplätze, Car-Sharing, etc.) Anwendung findet?

Abweichungen von der Anzahl der geforderten Stellplätze können erteilt werden, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks (keine parkenden KFZs auf der Straße) und bei Würdigung gesetzlicher und öffentlich-rechtlich geschützter nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Alternativ wäre nach der Stellplatzsatzung auch eine Ablöse möglich, die Ablösesumme beträgt 8.125,00 € pro Stellplatz.

Ein Mobilitätskonzept kann eine Möglichkeit darstellen, den Stellplatzbedarf zu reduzieren.

Bisher wurde hierzu noch keine Abweichung erteilt, die Verwaltung empfiehlt hier keine Abweichung oder Ablösung der Stellplätze zu erteilen. Mobilitätskonzepte können durchaus z. B. in Städten Sinn ergeben, jedoch ist in Poxdorf davon auszugehen, dass die Bewohner, trotz möglichem Carsharing Konzeptes einen entsprechenden Stellplatzbedarf auslösen.

Weiterhin wird für das Projekt eine Befreiung vom Baufenster notwendig.

Am 11.11. fand zum Projekt bereits ein Vorgespräch mit dem Investor statt. Hierbei wurde auch die Thematik der Kanalisation besprochen. Der Kanal ist zwar für die Ableitung des Schmutzwassers ausreichend, jedoch bei der vorgesehenen Bauweise nicht für die Entwässerung des Niederschlagswassers. Hierzu ist noch eine Lösung zu erarbeiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, die Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Grundstücksteilung

Die Grundstücksteilung bedarf keiner Genehmigung, die Aufteilung obliegt dem Bauherren.

2. Grundflächenzahl 1 (GRZ 1)

Für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ wird eine Befreiung bis zu einer GRZ von 0,54 in Aussicht gestellt.

Das Grundstück Fl.Nr. 817 Gkg. Poxdorf liegt im unbeplanten Innenbereich in einem Mischgebiet, die hier zulässige GRZ 1 beträgt 0,6.

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

3. Geschossflächenzahl (GFZ)

Für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ wird eine Befreiung bis zu einer GFZ von 0,83 in Aussicht gestellt.

Das Grundstück Fl.Nr. 817 Gkg. Poxdorf liegt im unbeplanten Innenbereich in einem Mischgebiet, die hier zulässige GFZ beträgt 1,2.

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

4. Geschossigkeit (II+D)

Eine Befreiung der Geschossigkeit auf II+D wird in Aussicht gestellt, wobei hier noch eine genauere Abstimmung hinsichtlich der Kniestockhöhe und damit Verbunden der Firsthöhe erfolgen muss.

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

5. Geschossigkeit (II+S)

Eine Befreiung der Geschossigkeit auf II+S wird in Aussicht gestellt.

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

6. Wohnnutzung Flurstück 817

Das Grundstück Fl.Nr. 817 Gkg. Poxdorf befindet sich in einem Mischgebiet. Mischgebiete dienen gem. § 6 BauNVO sowohl dem Wohnen als auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Eine Wohnnutzung ist demnach zulässig.

7. Bebauung mit Reihenhäusern

Der Gemeinderat Poxdorf kann sich eine Bebauung der Grundstücke mit Reihenhäusern vorstellen.

Ja: 9 Nein: 2 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

8. Bebauung mit Doppelhäusern

Der Gemeinderat Poxdorf kann sich eine Bebauung der Grundstücke mit Doppelhäusern vorstellen.

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

9. Bebauung mit Einfamilienhäusern

Der Gemeinderat Poxdorf kann sich eine Bebauung der Grundstücke mit Einfamilienhäusern vorstellen.

Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 13 persönlich beteiligt:

10. Bebauung mit Mehrfamilienhäusern

Der Gemeinderat Poxdorf kann sich eine Bebauung der Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern vorstellen.

Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

11. Abweichung von der Stellplatzsatzung – Anordnung

Eine Abweichung der Garagen und Stellplatzsatzung hinsichtlich der unabhängigen Nutzbarkeit der Stellplätze wird in Aussicht gestellt.

Ja: 0 Nein: 11 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

12. Abweichung von der Stellplatzsatzung – Anordnung

Der Gemeinderat Poxdorf kann sich eine Reduzierung des Stellplatzbedarfes bei Vorlage eines Mobilitätskonzeptes (z. B. Carsharing) vorstellen, über das ob und wie viele Stellplätze dies betrifft kann erst nach Vorlage des Konzeptes entschieden werden.

Ja: 0 Nein: 11 Anwesend: 13 persönlich beteiligt: 2

Weiterhin wird eine Befreiung vom Baufenster in Aussicht gestellt.

Mehrheitlich beschlossen

10 Straßenverkehr; Antrag auf beidseitiges Halteverbot in der Waldstraße

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Anordnung eines beidseitigen Haltverbots in der Waldstraße, kommend von der Hauptstraße bis zum Abzweig Schulstraße vor.

Die Waldstraße ist als Ortsstraße gewidmet und als Tempo-30-Zone festgelegt. In einer solchen Zone gilt grundsätzliche die Vorfahrtsregel „rechts vor links“, sofern keine anderen Verkehrszeichen eine andere Vorfahrt regeln.

Grundsätzlich ist das Parken und Halten in diesem Bereich erlaubt, außer es werden Verbote oder Einschränkungen durch entsprechende Verkehrszeichen festgelegt. Die gesetzlichen Regeln, wie z.B.:

- 5 m Abstand zu Kreuzungen oder Einmündungen
- Freihalten vor Einfahrten und abgesenkten Bordsteinen
- Parken nur in Fahrtrichtung (Ausnahme bei Einbahnstraßen)

- Restbreite an engen Stellen von mind. 3,05 m

Diese 3,05 m Restbreite muss nach Abzug der jeweiligen Fahrzeugbreite, damit hier das Parken und Halten ohne Behinderung des restlichen Verkehrs möglich ist. Dies muss aktuell jeder Verkehrsteilnehmer selbst entscheiden. Wird durch ein parkendes Auto, diese Mindestrestbreite unterschritten, kann dieses abgeschleppt werden.

Im beigefügten Lageplan wurde an verschiedenen Stellen die Gesamtbreite der Straße ausgemessen (grün) und die mögliche Restbreite bei einem Fahrzeug mit der höchstzulässigen Breite von 2,55 m (gelb) ermittelt.

Nur im Bereich links des Spielplatzes „Waldstraße“ konnte eine Unterschreitung der zulässigen Restbreite, bei einem parkenden Auto mit der höchstzulässigen Breite von 2,55m festgestellt werde (rot). Hier gilt bereits ein absolutes Halteverbot (Anlage Waldstraße2) auf Grund der dort befindlichen Löschwasserentnahmestelle.

Aktuell ist im Bereich der Einmündung von der Hauptstraße, auf der linken Straßenseite eine ca. 25 m Sperrfläche (Zick-Zack-Linie) und auf der rechten Seite ist bereits ein VZ-283-10 (Absolutes Halteverbot Anfang) vorhanden (Anlage Waldstraße1). Um hier mehr Klarheit zu schaffen, wie weit dieses Absolute Halteverbot gilt (grundsätzlich bis zum nächsten Abzweig) könnte man im Verlauf zusätzliche Verkehrszeichen anzubringen.

Die Verwaltung sieht keine Notwendigkeit für die Anordnung eines beidseitigen Halteverbots im gesamten Bereich der Waldstraße.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anordnung eines beidseitigen Halteverbots in der Waldstraße, von der Hauptstraße kommend bis zum Abzweig Schulstraße.

Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Daueranordnung zu erlassen und die notwendigen Beschilderungsmaterialien zu beschaffen.

Einstimmig abgelehnt Ja: 1 Nein: 12 Anwesend: 13

11 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

1. Kerwasburschen
Mündlicher Anfrage „Tanz“ vor Kinderfasching, hier soll Antrag gestellt werden
2. Antrag SV Poxdorf
Antrag auf Zuschuss zur Sanierung der Ballfangnetzanlage am A Platz
3. Jugenddisko
40 bis 50 Jugendliche
4. Rückfrage Beleuchtung „Gäßla“, Kabelverlegung

Einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Steins um 20:30 Uhr die öffentliche 62.Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Paul Steins
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung